

(2) Nach Prüfung gemäß Abs. 1 ist der Jahresabschluß festzustellen und dem Verwaltungsrat mit dem Geschäftsbericht sowie dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. «

V.

* Vertretung der Bank

§10

(1) Die Bank wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Er kann Bevollmächtigte auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bestellen.

(2) Die Zweigniederlassungen werden von einem vom Vorstand bestellten Direktor geleitet. Die Vertretung der Zweigniederlassung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Direktor und einen weiteren vom Vorstand bestellten Bevollmächtigten.

(3) Erklärungen der Bank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vertretungsberechtigten abgegeben werden.

(4) Schriftliche Erklärungen, die das Dienstsiegel der Bank tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels sind die Mitglieder des Vorstandes und weitere vom Vorstand bestimmte leitende Mitarbeiter der Bank berechtigt.

VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§11

(1) Die Genossenschaftsbank Berlin ist Rechtsnachfolger der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR.

(2) Die Schlußbilanz und der abschließende Geschäftsbericht der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR sowie die Eröffnungsbilanz der Genossenschaftsbank Berlin sind dem Präsidenten der Staatsbank der DDR zu übergeben.

(3) Bei der Genossenschaftsbank Berlin besteht das Revisionsorgan für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zunächst weiter. Die Aufgaben des Revisionsorgans für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind genossenschaftlichen Prüfungsverbänden zu übertragen.

(4) Das bisherige Dienstsiegel der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR gilt bis zur Einführung des Dienstsiegels der Genossenschaftsbank Berlin weiter.

Anordnung über die Förderung und Vergütung kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeittätigkeit

vom 27. April 1990

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird zur Förderung und Vergütung kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeittätigkeit folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung regeln die Förderung kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeit-

tätigkeit für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sowie für Ausländer mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für staatliche Organe, Wirtschaftseinheiten aller Eigentumsformen, politische und andere gesellschaftliche Organisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften und andere juristische sowie natürliche Personen, die als Sponsoren oder in anderer Weise das kulturelle und künstlerische Amateur- und Freizeitschaffen fördern.

(3) Als kulturelle und künstlerische Amateur- und Freizeittätigkeit gilt jede ausübende und anleitende Tätigkeit, die von Bürgern

— ohne abgeschlossene Ausbildung oder Qualifikationsnachweis für diese Tätigkeit (Amateurstätigkeit)

oder

— außerhalb ihrer hauptberuflichen Tätigkeit (Freizeittätigkeit) einzeln oder in Gruppen, unentgeltlich oder gegen Vergütung realisiert wird. Über die Zuordnung zu den kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten entscheidet in Zweifelsfällen der Minister für Kultur.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für gewerbsmäßige Tätigkeiten.

§ 2

Förderung

(1) Die Förderung des kulturellen und künstlerischen Amateur- und Freizeitschaffens erfolgt durch die Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel sowie personelle und ideelle Unterstützung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen Partnern gemäß § 1 Abs. 1 und 2. Formen der Förderung können insbesondere sein:

— zweckbestimmte Zuwendung finanzieller und materieller Mittel;

— methodisch-künstlerische Anleitung und organisatorische Unterstützung,

— Aus- und Weiterbildungsangebote,

— Initiierung und Finanzierung von Forschungsvorhaben sowie Vermittlung ihrer Ergebnisse.

(2) Die staatlichen Organe stellen im Rahmen ihrer Haushaltspläne einen jährlich zu beschließenden Anteil des Kulturbudgets ihres Verantwortungsbereiches für die Förderung des Amateur- und Freizeitschaffens zur Verfügung. Soweit sie über Mittel aus dem Kulturfonds verfügen und sie für das Amateur- und Freizeitschaffen einsetzen, sind sie zusätzlich zu diesem Anteil zu verwenden.

(3) Für staatliche Kultureinrichtungen, zu deren Aufgabe die Förderung des Amateur- und Freizeitschaffens gehört, kann das übergeordnete Organ einen bestimmten Anteil der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für diesen Zweck festsetzen.

(4) Sponsoren gemäß § 1 Abs. 2 sind berechtigt, ihre Aufwendungen für die Förderung des Amateur- und Freizeitschaffens als Ausgaben für gemeinnützige Zwecke bzw. im Rahmen der steuerlichen Rechtsvorschriften als Kosten zu behandeln. Dazu rechnen auch Zahlungen gemäß § 6.

(5) Bei der Förderung durch ausländische Sponsoren sind die außenwirtschaftlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 3

Tätigkeit in Gruppen

(1) Bei gemeinschaftlicher Ausübung von kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeittätigkeit in Gruppen regeln sich die Beziehungen der Gruppenmitglieder untereinander auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches. Das gilt insbesondere für den Beginn und die Beendigung der gemeinschaftlichen Ausübung, für die rechtsgeschäftliche Vertretung